

Non foret extintus¹ Federicus, qui iacet intus.
 Suficit¹ huic tumulus², cui non suficerat¹ orbis.
 Res brevis est ampla, cui res ampla fuit.

Auch diese Verse habe ich im Jahre 1891 zu Venedig abgeschrieben.

M) Venedig, Biblioteca San Marco XI. Ital. 124³, welche Papierhs. im J. 1503 geschrieben ist und die Cronica Marci⁴ enthält, bietet auf f. 70. 70^v mit Ueberschrift und Unterschrift 69 Verse, darunter zwei, welche in keiner andern Hs. erscheinen, sie sind Venetianischer Zusatz. Herr Prof. H. Simonsfeld hat mir seine Abschrift dieser Verse gefälligst zur Verfügung gestellt.

L) In dem bekannten und vielbenutzten Liber pactorum I des Staatsarchivs zu Venedig (13. Jh.) finden sich auf dessen letzter Seite f. 229^v⁵ von einer Hand des 13. Jh. 71 dieser Verse, welche Herr Prof. H. Simonsfeld mit seiner Abschrift der vorigen Hs. verglichen hat. Aber die letzte Seite scheint so stark abgerieben zu sein, dass sie schwer lesbar und die Lesung gewiss an mancher Stelle zweifelhaft ist. Im Wiener Staatsarchiv befindet sich eine Abschrift des Liber pactorum (A 569, 1), in welcher auf f. 353^v diese Verse copiert sind. Herr Prof. H. Bloch hat mir eine von ihm gemachte Abschrift davon gefälligst überlassen⁶, und diese zeigt viele Lücken und ganz unglaubliche Varianten von dem Texte, wie ihn Simonsfeld nach dem Liber pact. gelesen hat⁷, die eben zeigen, welche Schwierigkeiten die Lesung dieser Seite bereitet. Der Wiener Abschreiber hat sie oft nicht enträthseln können, aber einige seiner Varianten habe ich doch angeführt.

So zahlreiche Abschriften der Verse mir nun auch bekannt sind, kann ich doch nicht im entferntesten hoffen, dass ich alle vorhandenen zusammengebracht habe. Da sie in so zahlreichen Exemplaren verbreitet waren, werden sie auch von Geschichtschreibern des Mittelalters erwähnt. Schon in des Tolosanus Chronik von Faenza heisst es c. 218⁸ zum Jahre 1226: 'Et sic completa est prophetia

1) So Hs. 2) 'timulus' Hs. 3) Sie ist beschrieben von J. Heller im N. A. II, 350—356. 4) Vgl. Archivio storico Italiano VIII, 255—267. 769—783; H. Simonsfeld im Archivio Veneto XIX, 54—71. 5) Vgl. Archiv XII, 632 f. 6) Die Ueberschrift lautet hier: 'Carmina prophetie de Italia infra annum MCCXLVII'. Im Liber pactorum scheint keine Ueberschrift vorhanden zu sein. 7) So 'maiestatis' für 'mandatis', 'afficiet vero' für 'afferent non', 'pauca finiente' für 'bursa simonie'. Und gar 'se ipsum' für 'casura' und 'gentis' für 'mundi' sollte man kaum noch für möglich halten. 8) Ed. Borsieri in Documenti di storia Italiana VI, 742.